

Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts Nürnberg

Az.: 11 WF 261/07
(Bitte bei Antwort angeben!)

90429 Nürnberg, 16.5.2007
Fürther Straße 110
U-Bahnhaltestelle: Bärenschanze
Telefon: (0911) 321-2578 oder 321-01
Telefax: (0911) 321-2880
Sprechzeiten der Rechtsantrags- und
Geschäftsstellen:
Mo. - Fr. 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

TELEFAX - VORSPANN

Empfänger:

Telefax-Nr.:

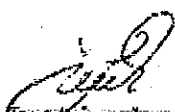
Mitteilung für den Empfänger:

BLIT SEHR! Bitte sofort vorlegen!

Das Original wird auf dem Postweg nachgereicht.

Es folgen 6 Seiten!

Sollte die Sendung unvollständig oder unleserlich sein, wird
um telefonische Benachrichtigung gebeten.


Jank, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Nürnberg, den 14.5.2007

11 WF 261/07

6 F 1004/06 AG Erlangen

ja



In der Familiensache

Busekros Melissa,

geboren am 23.4.1991, Schallershofer Straße 72 a, 91056 Erlangen,

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigte:Rechtsanwälte Hausmann Siegfried u. Koll., Bahnhofstraße 31,
91126 Schwabach, Gz.: 07/166/601,Verfahrenspflegerin:

Rechtsanwältin Claudia Schmid, Rudelsweiherstraße 25 B, 91054 Erlangen, Gz.: 114/07,

Beteiligte:1) Busekros Gudrun,

Schallershofer Straße 72 a, 91056 Erlangen,

- Beschwerdeführerin -

2) Busekros Hubert,

Schallershofer Straße 72 a, 91056 Erlangen,

- Beschwerdeführer -

3) Stadtjugendamt Erlangen,

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Gz.: IV/510-1/DMC,

Prozeßbevollmächtigter zu 1) und 2):

Rechtsanwälte Thomas Saschenbrecker, Friedrichstraße 2, 76273 Ettlingen,

Prozeßbevollmächtigte zu 1) und 2):

Rechtsanwälte Gabriele Eckermann, Wienandstraße 2, 63303 Dreieich,

wegen elterlicher Sorge; hier: einstw. Anordnung,

erläßt das Oberlandesgericht Nürnberg, 11. Zivilsenat und Senat für Familiensachen, durch die unterzeichneten Richter folgenden

Beschluss:

Auf die Beschwerde der Betroffenen Amina Melissa Zalona Busekros wird der Beschluss des Amtsgerichts -Familiengericht- Erlangen vom 16.2.2007 in Nr. 1 abgeändert.

^{1e}
Der Beschlüsse vom 1.2.2007 werden mit Ausnahme der Bestellung der Verfahrenspflegerin aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin, die am 23.4.1991 geborene Amina Melissa Zalona Busekros, wendet sich mit ihrem Rechtsmittel gegen den Beschluss des Amtsgerichts -Familiengericht- Erlangen vom 16.2.2007, soweit dieses die unter dem 1.2.2007 erlassenen einstweiligen Anordnungen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom selben Tage aufrechterhalten hat.

Wegen des den Entscheidungen zu Grunde liegenden Sachverhalts wird auf den Beschluss des Familiengerichts vom 16.2.2007 in Verbindung mit den Beschlüssen vom 1.2.2007 sowie auf die Entscheidungen des Senats vom 7.3.2007 über die Beschwerden der

Eltern der nunmehrigen Beschwerdeführerin Bezug genommen. Ergänzend wird noch folgendes ausgeführt:

Als Folge der Anordnungen des Familiengerichts befand sich die Beschwerdeführerin ab 16.2.2007 in einer Bereitschaftspflegefamilie im Raum Würzburg. Die Maßnahme wurde durch den Träger, die evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Würzburg im Rahmen der stationären Jugendhilfe durchgeführt. In der Nacht vom 22. auf 23.4.2007 verließ die Beschwerdeführerin eigenmächtig die Einrichtung und hält sich seitdem wieder zuhause bei ihren Eltern und Geschwistern auf.

Unter dem 19.4.2007 hat der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) der Stadt Erlangen auf der Basis eines umfassenden Berichts der evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe vom 16. April 2007 und ergänzend, nachdem die Beschwerdeführerin die Einrichtung verlassen hatte, unter dem 2.5.2007 zu den weiteren Erkenntnissen seit der Unterbringung der Beschwerdeführerin in der Familienhilfeeinrichtung Stellung genommen. Als Fazit hat der ASD im ergänzenden Bericht vom 2.5.2007 mitgeteilt, dass die Beobachtungen und Wahrnehmungen von Melissa im Alltag keine akuten Gefährdungshinweise, die ein erneutes akutes Einschreiten des Jugendamts notwendig erscheinen lassen, erbracht hätten. Seitens des Jugendamtes sei auf diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt dem Verbleib Melissas in der Familie nicht entgegenzuwirken. Wegen des Inhalts im Einzelnen wird auf die genannten Berichte verwiesen.

Die Beschwerdeführerin beantragt, die einstweiligen Anordnungen des Familiengerichts aufzuheben. Sie verwarft sich entschieden dagegen, mit dem Befund „emotionale Störung des Kindes- und Jugendalters, verbunden mit einer massiven Schulphobie und einer starken Selbstwertproblematik“ stigmatisiert zu werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für die getroffenen

Maßnahmen lägen nicht vor. Im Übrigen wird auf das schriftsätzliche Vorbringen der Beschwerdeführerin vom 8.3.2007, 27.3.2007 und 4.5.2007 Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 14.5.2007 hat die Verfahrenspflegerin der Beschwerdeführerin erneut zu deren Beschwerde Stellung genommen. Sie ist der Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen Dr. Schanda weiterhin das Bedürfnis bestehe, die einstweiligen Anordnungen des Familiengerichts Erlangen aufrechtzuerhalten.

II.

Die gemäß §§ 621 g, 620 c S. 1 ZPO, 59 FGG statthafte Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist die Beschwerdeführerin wegen des erheblichen Eingriffs in ihre Rechte durch die einstweiligen Anordnungen selbst beschwerdeberechtigt (Zöllner/Philippi, Kommentar zur ZPO, 26. Aufl., Rn. 1 zu § 621 g ZPO; Musielak/Borth, 5. Aufl., Rn. 7 zu § 620 c ZPO). Sie erweist sich wegen der seit der Entscheidung des Senats vom 7.3.2007 geänderten Umstände auch als begründet.

Die einstweiligen Anordnungen des Amtsgerichts - Familiengericht - Erlangen im Beschluss vom 16.2.2007, mit dem unter Aufrechterhaltung der Entscheidungen vom 1.2.2007 in das Sorgerecht der Eltern der Beschwerdeführerin eingegriffen wurde, haben ihre materiellrechtliche Grundlage in § 1666 Abs. 1 BGB. Wie im Beschluss des Senats vom 7.3.2007 ausgeführt wurde, haben die dem Familiengericht im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Erkenntnisse die im Wege der einstweiligen Anordnung getroffenen Maßnahmen erforderlich gemacht und gerechtfertigt. Auch noch als über die Beschwerden der Eltern durch den Senat zu entscheiden war, lagen keine Anhaltspunkte vor, die eine Abänderung der familiengerichtlichen Beschlüsse hätten rechtfertigen können.

Die vom Familiengericht durch einstweilige Anordnungen getroffenen Maßnahmen unterliegen grundsätzlich keiner zeitlichen Begrenzung (Olzen in Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl., Rn. 212 zu § 1656 BGB). Da das Gericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung die Dynamik der Entwicklung eines Kindes nur vorläufig beurteilen kann, muss aber jegliche Entscheidung unter Berücksichtigung des Kindeswohls den jeweils aktuellen Verhältnissen angepasst werden (Palandt/Diederichsen, Kommentar zum BGB, 66. Aufl., Rn. 1 zu § 1696 BGB; Münchener Kommentar, aaO). Demgemäß sieht § 1696 BGB ausdrücklich vor, dass das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht länger dauernde Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und, soweit dies erforderlich wird, abzuändern haben. Diese Verpflichtung, die für ein abgeschlossenes Verfahren in § 1696 BGB normiert ist, gilt zweifelsfrei auch in einem laufenden Verfahren, wenn sich wie im gegenständlichen Fall die Verhältnisse etwa während der Anhängigkeit in der Rechtsmittelinstanz ändern.

Nach den nunmehr vorliegenden Berichten des ASD Erlangen vom 19.4. und 2.5.2007 sowie der Stellungnahme des evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Würzburg vom 16.4.2007 muss davon ausgegangen werden, dass derzeit nicht abschließend zu beurteilen ist, inwieweit bei der Beschwerdeführerin ambulante oder stationäre Erziehungshilfen erforderlich sind, um deren Erziehung zur Mündigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit im ausreichenden Maße zu gewährleisten. Die endgültige Beantwortung dieser Frage ist jedoch dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt das dringende Bedürfnis für ein unverzügliches Einschreiten, das ein Abwarten bis zur Beendigung der notwendig erscheinenden Ermittlungen nicht erlaubt (vgl. Palandt aaO Rn. 57). Dieser massive Eingriff lässt sich allein auf die während eines nur kurzen Beobachtungszeitraums gewonnenen Erkenntnisse des Sachverständigen

digen Dr. Schanda nicht mehr stützen. Auf der Grundlage der insgesamt knapp drei Monate dauernden Beobachtungen der Beschwerdeführerin außerhalb ihrer Familie ist festzustellen, dass derzeit keine ausreichenden Gründe mehr vorliegen, die ein dringendes Einschreiten mittels einer vorläufigen Regelung rechtfertigen könnten, weshalb die das Sorgerecht der Eltern beschränkenden Maßnahmen auf die Beschwerde hin aufzuheben waren. Dies gilt umso mehr, als das Familiengericht auch weiterhin im Rahmen des noch laufenden Hauptsacheverfahrens die aktuellen Verhältnisse beachten muss und gegebenenfalls, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, auch erneut vorläufige Regelungen zu treffen hat.

III.

Da die Beschwerdeführerin mit ihrem Rechtsmittel gegen die einstweiligen Anordnungen Erfolg hat, bedarf es nach § 620 g ZPO keiner selbstständigen Kostenentscheidung (OLGR Brandenburg 2004, 142 f.).



Dr. Postler
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Dr. Holzberger
Richter
am Oberlandesgericht



Weber
Richter
am Oberlandesgericht